

Aktenzeichen: 4 AZR 437/78

LAG Niedersachsen - Urteil des BAG vom 11. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: MTB II § 9; Lohngruppenverzeichnis zum MTB II § 3;
BPersVG § 75

Leitsätze:

- 1) Das Mitbestimmungsrecht des Personalrates nach § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG ist nur dann gegeben, wenn die Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit zu einem Wechsel der Lohngruppe führt. Die Bestellung oder der Widerruf der Bestellung zum Vorhandwerker unterliegt nicht der Mitbestimmung des Personalrates.
- 2) Im Einzelfall kann die Einsparung von Haushaltsmitteln den Widerruf der Bestellung zum Vorhandwerker rechtfertigen.



4 AZR 437/78

5 Sa 126/77 Niedersachsen

Verkündet am
11. Juni 1980

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhslers und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Koerner für Recht erkannt:

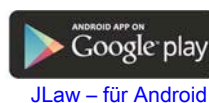
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 16. März 1978 - 5 Sa 126/77 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der jetzt 40-jährige Kläger hat den Beruf eines Maschinenschlossers erlernt und die Lehrzeit 1958 mit der Gesellenprüfung erfolgreich abgeschlossen. Seit 16. März 1962 ist er bei der Beklagten als Arbeiter beschäftigt. Im Arbeitsvertrag haben die Parteien die Anwendung der jeweils einschlägigen Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis vereinbart.

Seit 15. November 1968 wird der Kläger von der Beklagten als Flugzeug-Mechaniker beschäftigt. In der Zeit vom 25. März 1969 bis 10. Juli 1969 nahm er an einem Lehrgang für "1. Hubschraubermechaniker Bell UH-1D" teil. Nach einem ihm hierüber erteilten Zeugnis hat er den Lehrgang "bestanden". Seit 1. April 1970 bezieht der Kläger Vergütung nach Lohngr. I MTB II.

Mit Wirkung vom 1. August 1970 wurde der Kläger widerruflich zum Vorhandwerker bestellt. Seit dieser Zeit erhält er eine Vorhandwerkerzulage nach § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II vom 11. Juli 1966. Durch Schreiben vom 2. November 1973 an den Kläger wiederholte die Beklagte die Bestellung des Klägers zum Vorhandwerker mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 "bis auf weiteres". Den jederzeitigen Widerruf aus dienstlichen oder sachlichen Gründen behielt sie sich in dem Schreiben ausdrücklich vor.

Mit Schreiben vom 8. November 1976 beantragte die Dienststelle des Klägers beim Personalrat die Zustimmung zur Aufhebung der Bestellung des Klägers zum Vorhandwerker mit Wirkung vom 30. November 1976. Der Personalrat verweigerte die Zustimmung. Mit Schreiben vom 25. November 1976 an den Kläger widerrief die Beklagte die Bestellung des Klägers zum Vorhandwerker zum 30. November 1976. Die Vorhandwerkerzulage zahlte sie bis 28. Dezember 1976 weiter.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger hält den Widerruf der Bestellung zum Vorhandwerker für unwirksam. Er meint, die erforderliche Zustimmung des Personalrats liege nicht vor; im übrigen sei der Widerruf sachlich nicht gerechtfertigt.

Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger über den 30. November 1976 unverändert als Vorhandwerker weiterzubeschäftigen und an den Kläger 12 % der Lohngruppe I Stufe 4 als Vorhandwerker über den 28. Dezember 1976 hinaus zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, der Widerruf der Bestellung des Klägers zum Vorhandwerker sei nicht mitbestimmungspflichtig. Er sei auch sachlich gerechtfertigt. Die Stelle des Klägers solle von dem Stabsfeldwebel H eingenommen werden, der seine Ausbildung als Hubschrauber-Mechanikermeister erfolgreich abgeschlossen habe und damit besser qualifiziert sei als der Kläger. Durch die Übertragung der vom Kläger bisher wahrgenommenen Aufsichtsfunktionen auf den Stabsfeldwebel H spare die Beklagte auch Haushaltsmittel.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 7.544,15 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis mit Recht der Klage stattgegeben.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte ist verpflichtet, den Kläger als Vorhandwerker zu beschäftigen und an ihn die Vorhandwerkerzulage weiterzuzahlen. Der von der Beklagten erklärte Widerruf der Bestellung des Klägers zum Vorhandwerker ist unwirksam, weil hierfür kein sachlicher Grund bestand.

Das Landesarbeitsgericht leitet die Unwirksamkeit des Widerrufs schon daraus her, daß der Personalrat die Zustimmung zum Widerruf verweigert habe. Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist der Widerruf der Bestellung zum Vorhandwerker keine mitbestimmungspflichtige Maßnahme des Arbeitgebers. Der Widerruf stellt keine Rückgruppierung und keine der Rückgruppierung gleichstehende Veränderung der Eingruppierung durch Zuweisung einer niedrigerwertigen Tätigkeit dar. Vielmehr handelt es sich hierbei nur um den tariflich vorbehaltenen Entzug einer nicht auf Dauer gewährten Zulage, so daß ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats entfällt (Urteil des Senats vom 2. April 1980 - 4 AZR 301/78 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk des BAG bestimmt; ferner BAG AP Nr. 2 zu § 75 BPersVG; BAG AP Nr. 3 zu § 36 BAT; BAG AP Nr. 2 zu § 28 BMT-G II mit kritischer Anmerkung von Herschel). An dieser bereits zu § 71 Abs. 1 BPersVG vom 5. August 1955 (BGBl. I, S. 477) vertretenen Auffassung (BAG AP Nr. 3 zu § 9 MTB II; BVerwG AP Nr. 9 zu § 71 PersVG) ist festzuhalten. Es ist zwar richtig, daß die Neuregelung des Personalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I, S. 693) u. a. auch eine Ausweitung der Mitbestimmungsrechte des Personalrates in personellen und sozialen Angelegenheiten gebracht hat. Für den hier maßgebenden Bereich des § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG gilt jedoch, daß eine personelle Maßnahme nur dann der Mitbestimmung unterliegt, wenn diese mit einer Änderung des Vergütungsanspruches des Arbeitnehmers verbunden ist (Lorenzen-Eckstein, BPersVG, 4. Aufl., § 75 Anm. 25 und 32). Eine sachliche

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Änderung gegenüber der früheren Regelung ist dadurch nicht eingetreten, daß nunmehr nach § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG 1974 der Personalrat nicht nur bei Höher- und Rückgruppierungen, sondern auch bei der "Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit" und bei der "Eingruppierung" als solcher mitzubestimmen hat. Durch die in § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG 1974 gewählte Formulierung ist lediglich der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen worden (ebenso BVerwG vom 3. Juni 1977 - VII P 8.75 -, RiA 1977, 197), nicht aber eine "Erweiterung" der Mitbestimmung des Personalrates erfolgt. Die tarifliche Höher- und Rückgruppierung erfolgt nämlich nicht durch einen Eingruppierungsakt des Arbeitgebers, sondern ergibt sich allein aus der auszuübenden Tätigkeit. Deshalb muß die Zuweisung oder der Entzug einer höherwertigen Tätigkeit vom Mitbestimmungsrecht erfaßt werden, wenn die nach früherem Sprachgebrauch als Höher- oder Rückgruppierung bezeichnete Vergütungsänderung mitbestimmungspflichtig sein soll (BAG AP Nr. 2 zu § 75 BPersVG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dem hat der Gesetzgeber Rechnung getragen, indem er die Zuweisung einer anders zu bewertenden Tätigkeit ebenfalls der Mitbestimmung des Personalrates unterwarf. Sowohl die Tarifvertragsparteien als auch der Gesetzgeber verstehen also unter einer "höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit" nur eine solche, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren oder niedrigeren Vergütungsgruppe entspricht. Abgesehen von dieser Deckungsgleichheit ist es entgegen der Kritik von Herschel in der Anmerkung zu AP Nr. 2 zu § 28 BMT-G II daher schon aufgrund der Zeitabfolge sachgerecht, bei der Auslegung des § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG an den entsprechenden tariflichen Begriff anzuknüpfen (BAG AP Nr. 2 zu § 75 BPersVG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Ein Mitbestimmungsrecht des Personalrates nach § 75 Abs. 1 Ziff. 2 BPersVG ist demnach nur dann gegeben, wenn die Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit zu einem Wechsel der Lohngruppe führt. Das ist bei der Bestellung zum Vorhandwerker oder beim Widerruf dieser Bestellung nicht der Fall. Vorhandwerker erhalten nach der tariflichen Ausgestaltung gem. § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II lediglich eine widerrufliche Zulage zum Lohn ihrer Lohngruppe. Weder bei der Bestellung noch beim Widerruf ändert sich die Lohngruppe. Durch die Bestellung zum Vorhandwerker wird zwar der betreffende Arbeitnehmer aus der Gruppe der übrigen Arbeitnehmer herausgehoben und die damit verbundene Verantwortung wird durch eine Zulage honoriert; entgegen der Auffassung von Herschel in seiner Anmerkung zu AP Nr. 2 zu § 28 BMT-G II handelt es sich hierbei aber nicht um eine strukturelle Lohngestaltung. Dafür sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich; für Vorhandwerker ist tariflich keine neue Lohngruppe oder Zwischengruppe geschaffen, sondern lediglich eine Zulage vorgesehen worden, wie dies auch sonst im Tarifvertrag für zusätzliche Leistungen oder vorübergehende Erschwerisse geschehen ist. Die Vorhandwerkerzulage ist demnach wie die anderen Zulagen zu behandeln (BAG AP Nr. 2 zu § 75 BPersVG). Gründe, die es rechtfertigen oder gar zwingend erforderlich machen würden, die Vorhandwerkerzulage rechtlich anders als die übrigen Zulagen zu behandeln, sind nicht ersichtlich. Die Tarifvertragsparteien haben die Vorhandwerkerzulage widerruflich und damit, wie andere Zulagen oder Zuschläge auch, mitbestimmungsfrei ausgestaltet. An diese Gestaltung durch die Tarifvertragsparteien sind die Gerichte gebunden, und zwar selbst dann, wenn diese Regelung nicht als zweckmäßig oder sachgerecht empfunden würde. Jede Korrektur durch die staatlichen Gerichte würde einen unzulässigen Eingriff in die Tarifautonomie bedeuten.



- 7 -

Der Widerruf der Bestellung zum Vorhandwerker unterliegt zwar nicht der Mitbestimmung des Personalrates. Gleichwohl darf er nicht willkürlich und ohne sachlichen Grund ausgesprochen werden (BAG AP Nr. 3 zu § 36 BAT; BAG AP Nr. 2 zu § 28 BMT-G II; BAG AP Nrn. 1 und 2 zu § 9 MTB II). Dies hat die Beklagte sogar bei der Bestellung des Klägers zum Vorhandwerker im Schreiben vom 2. November 1973 selbst zum Ausdruck gebracht, wenn es dort heißt, sie behalte sich den jederzeitigen "Widerruf" aus dienstlichen oder sachlichen Gründen vor. Daran ist sie gebunden. Hiervon geht auch das Landesarbeitsgericht aus. Es führt in seiner Hilfsbegründung unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Senats (BAG AP Nr. 3 zu § 9 MTB II) aus, der Widerruf könne bereits dann gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn dafür sachliche Gründe fehlen. Das Landesarbeitsgericht verneint sodann sachliche Gründe für den Widerruf der Bestellung des Klägers zum Vorhandwerker. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

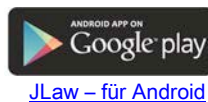
Der Begriff des sachlichen Grundes ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch das Landesarbeitsgericht vom Revisionsgericht nur darauf überprüft werden kann, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist, ob die Unterordnung des Sachverhalts unter den Rechtsbegriff Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt und ob die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG AP Nrn. 69, 91, 98 zu §§ 22, 23 BAT). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich. Nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II vom 11. Juli 1969 muß die Gruppe, in der der Vorhandwerker tätig ist, außer dem Vorhandwerker aus mindestens 2 selbständig tätigen Arbeitern bestehen. Die Beklagte hat geltend gemacht, daß ein dem Kläger unterstellter Soldat zeitweise anderweitig eingesetzt werde und deshalb nicht ständig während der gesamten Arbeitsschicht in der Gruppe des Klägers

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

mitarbeite. Infolgedessen arbeiteten in der Gruppe des Klägers nicht mehr ständig 2 Arbeiter außer dem Kläger. Diesen Einwand der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht mit Recht zurückgewiesen. Das zeitweilige Fehlen eines Gruppenmitglieds ändert nichts daran, daß die Gruppe des Klägers aus zwei Arbeitern und dem Kläger besteht. Wortlaut und Sinn der tariflichen Vorschrift ergeben keinen Anhaltspunkt dafür, daß Vorhandwerker nur derjenige sein soll, dem während der gesamten Arbeitsschicht mindestens zwei Arbeiter unterstellt sind. Die Führungs- und Koordinationsaufgaben, die einem Vorhandwerker zufallen und die die Zahlung der Vorhandwerkerzulage rechtfertigen, bestehen auch, wenn die Arbeiter nicht während der gesamten Arbeitsschicht in der Gruppe tätig sind. Ob etwas anderes zu gelten hätte, wenn einer der dem Kläger unterstellten Arbeiter während des überwiegenden Teils der Arbeitsschicht nicht in der Gruppe des Klägers tätig wäre, kann offenbleiben, da die Beklagte das nicht behauptet hat.

Das Landesarbeitsgericht läßt auch nicht als sachlichen Grund für den Widerruf der Bestellung des Klägers zum Vorhandwerker gelten, daß der Stabsfeldwebel H als Hubschrauber-Mechanikermeister eine bessere Ausbildung als der Kläger besitzt, der als gelernter Maschinenschlosser nur an einem Lehrgang für 1. Hubschrauber-Mechaniker erfolgreich teilnahm. Diese Bewertung liegt im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz. Die Beklagte hat nicht behauptet, daß der Kläger die für einen Vorhandwerker erforderliche Qualifikation nicht besitzt oder seinen Aufgaben als Vorhandwerker nicht gewachsen ist. Dann kann es nicht beanstandet werden, wenn es das Landesarbeitsgericht als sachwidrig ansieht, daß die Beklagte den Arbeitsplatz mit einer Arbeitskraft besetzen will, die zwar eine weitergehende Ausbildung als der Kläger besitzt, die höhere Qualifikation aber für die Ausübung der Tätigkeit nicht benötigt, hingegen auf einem anderen, den Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz eingesetzt werden kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landesarbeitsgericht führt weiter aus, wirtschaftliche Erwägungen könnten den Widerruf nicht rechtfertigen, wenn ein Arbeitnehmer – wie der Kläger – die Vorhandwerkerstellung solange innegehabt habe, daß sich sein Lebensstandard entsprechend geändert habe. Es liegt im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, ob bei der Abwägung zwischen wirtschaftlichen Vorteilen für den Arbeitgeber allgemein und einem langjährigen, wenn auch widerruflichen Besitzstand des Arbeitnehmers dem letzteren ein so hoher Vorrang einzuräumen ist, daß der Entzug als sachwidrig erscheint. Sollte aber das Landesarbeitsgericht mit seinen Ausführungen gemeint haben, wirtschaftliche Erwägungen könnten gegenüber dem einmal erworbenen (widerruflichen) Besitzstand des Arbeitnehmers niemals den Widerruf der Bestellung zum Vorhandwerker rechtfertigen, wäre dies zwar rechtsfehlerhaft, jedoch unschädlich. Es entspricht allgemeinen Grundsätzen des Haushaltsrechts, daß die öffentliche Hand Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwalten hat. Deshalb kann im Einzelfall die Einsparung von Haushaltsmitteln den Widerruf der Bestellung zum Vorhandwerker rechtfertigen. Dem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes, der aus diesem Grund den Widerruf der Bestellung zum Vorhandwerker erklärt, obliegt es aber, substantiiert darzulegen, auf welche Weise und in welchem Umfang Haushaltsmittel eingespart werden können. Hierzu hat die Beklagte nichts vorgetragen. Ihre pauschale Behauptung, durch den Widerruf der Bestellung des Klägers zum Vorhandwerker spare sie Haushaltsmittel, genügt nicht. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte nämlich nicht behauptet, daß ein anderweitiger Einsatz des Stabsfeldwebels H auf einem Arbeitsplatz, der seinen qualifizierten Fähigkeiten entspricht, nicht möglich ist. Kann aber – wovon das Landesarbeitsgericht ausgeht – der Stabsfeldwebel H auf einem anderen Arbeitsplatz eingesetzt werden, dann entspricht dieser Einsatz auch im Sinne des Haushaltsrechts der sachgerechten Verwendung von Haushaltsmitteln.



- 10 -

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Rösler

Dr. Etzel

Steingen

Koerner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)